

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
gasvg@bfe.admin.ch

Appenzell, 4. Dezember 2025

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie schliesst sich der Vernehmlassungsantwort der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 26. November 2025 an.

Die Standeskommission begrüßt die Absicht des Bundesrates, die Versorgungssicherheit zu stärken und eine gesetzliche Grundlage für Krisenmassnahmen zu schaffen. Sie fordert jedoch eine Klärung, ob die im Winter 2022/23 eingeführten Massnahmen auch langfristig geeignet sind, insbesondere vor dem Hintergrund eines schrumpfenden Gasmarktes.

Zur Marktöffnung wird festgehalten, dass mit der Verfügung der WEKO zum Gasmarkt in der Zentralschweiz der Markt seit 2020 faktisch bereits vollständig geöffnet. Die Standeskommission erachtet es daher als richtig, dies auf Gesetzesstufe abzubilden. Sie stellt jedoch die technische und finanzielle Machbarkeit der vorgeschlagenen Umsetzung infrage. Die Regulierung sollte sich auf Rechtssicherheit und Kosten- sowie Preistransparenz konzentrieren, ohne unnötige System- und Vollzugskosten zu verursachen. Da Gas künftig vor allem in der Industrie, zur Spitzenlastabdeckung und in Reservekraftwerken genutzt wird, während die Nutzung für Gebäudewärme stark zurückgeht, sollten regulatorische und administrative Belastungen für Unternehmen und Behörden minimal bleiben. Es werden zwar Analogien zum Strommarkt als sinnvoll angesehen, es wird aber vor einer zu weitgehenden Übernahme von Regelungen aus dem StromVG gewarnt, da der Gasmarkt schrumpft, weniger komplex ist und im Wettbewerb mit anderen Energieträgern steht. Eine Anpassung an EU-Recht wird nicht als zwingend erachtet. Der Bundesrat soll die Regulierung daher nochmals überprüfen.

Die vorgeschlagene Ausweitung der Aufgaben der Kantone wird abgelehnt. Kantone sind bisher kaum im Gasmarkt involviert, ihre Zuständigkeiten liegen primär in der räumlichen Planung und bei Anforderungen an den Energieverbrauch in Gebäuden. Neue Pflichten wie Netzanschlussregelungen oder die Beteiligung am Marktgebietsverantwortlichen werden als nicht zielführend betrachtet, da Gas im Gegensatz zu Strom kein Netzmonopol hat und im Wettbewerb mit anderen Energieträgern steht.

Es wird darauf hingewiesen, dass fossiles Gas aufgrund klimapolitischer Ziele auf allen Ebenen stark zurückgeht und erneuerbare Gase nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, um Erdgas vollständig zu ersetzen. Gas wird künftig nur noch eine untergeordnete Rolle in der Wärmeversorgung spielen und vor allem in der Industrie, zur Spitzenlastabdeckung in Fernwärmenetzen sowie in Reservekraftwerken eingesetzt werden. Die bestehende Feinverteilungsinfrastruktur wird zunehmend entfallen, weshalb Kantone und Gemeinden Strategien für den Gas-Ausstieg und die Stilllegung von Netzen entwickeln. Diese Bestrebungen dürfen durch das GasVG nicht behindert werden. Positiv wird die Möglichkeit vorzeitiger Stilllegungen und Sonderabschreibungen bewertet, es wird jedoch vor regulatorischen Hürden wie dem Unbundling gewarnt, das die Umstellung auf Fernwärme erschweren könnte. Die Kostenregulierung muss eine attraktive Kapitalverzinsung sicherstellen, um Investitionen in die Transformation nicht zu gefährden. Kritisch wird die geplante Pflicht zur Erstellung von Netzentwicklungsplänen angesehen, da dies Kompetenzen vom Gemeinwesen an den Bund verschieben und bestehende Transformationspläne verzögern könnte.

Im Hinblick auf erneuerbare Gase und Wasserstoff wird deren potenzielle Rolle in der Wärmeversorgung und in schwer elektrifizierbaren Anwendungen betont. Es wird angeregt, im GasVG stärkere Anreize für den Umstieg auf erneuerbare oder CO₂-arme Gase zu prüfen, etwa durch Förderungen oder verbindliche Quoten.

Die geplante Ausklammerung von Wasserstoff aus dem GasVG wird kritisch angesehen, da dies zu Abgrenzungsproblemen und Investitionshemmnissen führen könnte. Zudem wird darauf hingewiesen, dass für die Anbindung an die europäische Wasserstoffinfrastruktur und den Markthochlauf rechtzeitig gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission
Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)